



## § 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang Heilpädagogik / Inclusive Education

der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH  
vom 17. Februar 2020

(1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) nach § 2 im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik / Inclusive Education“ erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

### a) Notendurchschnitt

Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturienten erhalten einen Aufschlag von bis zu 1,0 Punkte, wenn dadurch insgesamt die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.

### b) Abgeleiteter Wehrdienst (bzw. auch zurückliegender Zivildienst)

Abgeleiteter Wehrdienst / Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.

### c) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung

Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach vorheriger Absage durch die Hochschule wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.

### d) Berufliche Ausbildung

Für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden grundsätzlich 1,0 Punkte angerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule, einem Berufskolleg, einer Fachakademie mit einem berufspraktischen Jahr bzw. mit ausbildungsintegrierter Praxisphase in einer **sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen** Fachrichtung werden 2,0 Punkte vergeben.

Ebenfalls 2 Punkte werden vergeben für eine abgeschlossene Ausbildung in einem **pflegerischen Beruf** oder in einem **Medizinalfachberuf** (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie).

Die Höchstpunktzahl ist 3,0.



### **e) Qualifizierende Weiterbildungen**

Für einschlägige bzw. fachspezifische Weiterbildungen, bereits absolvierte Semester in fachspezifischen Studiengängen, etc. können bis zu 3 Punkte vergeben werden:

ab 200 Lehrgangsstunden	1 Punkt
ab 400 Lehrgangsstunden	2 Punkte
ab 600 Lehrgangsstunden	3 Punkte.

### **f) Bisherige soziale Tätigkeiten**

Regelmäßige, ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren wird bei einer mindestens einjährigen Praxis mit 1,0 Punkten berücksichtigt. Ab einer zweijährigen Praxis werden hierfür maximal 2 Punkte vergeben.

Vollzeittätigkeiten im sozialen, pastoralen oder pflegerischen Bereich, z.B. im Rahmen des FSJ oder des Bundesfreiwilligendienstes:

mindestens 6 Monate:	1,0 Punkte
mindestens 11 Monate:	2,0 Punkte
mindestens 15 Monate:	3,0 Punkte

Bei Teilzeittätigkeiten von mindestens 50% wird die angegebene Dauer entsprechend dem Prozentsatz anteilig berücksichtigt.

Vom Studiengang können für andere fachspezifische Tätigkeiten (z.B. umfangreiche, aber nicht über ein Jahr andauernde ehrenamtliche Tätigkeiten) bis zu 3,0 weitere Punkte vergeben werden.

Die zu erreichende Höchstpunktzahl ist 6,0.

### **g) Besondere Härten**

Unter besonderen Härten werden Situationen verstanden, durch die nachgewiesenermaßen (z.B. aus Gründen von Krankheit, gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung) in einem Bereich, für den es nach dieser Ordnung Bewerbungspunkte gibt, keine oder nur einen Teil der andernfalls erreichbaren Punkte erzielt werden konnte. Die Höchstpunktzahl ist 2,0.“

Verabschiedet vom Senat am 17.02.2020. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

